

PRESSEERKLÄRUNG

Hauptsitz

Annastraße 28 • 97072 Würzburg

Telefon 0931-46046-0

Telefax 0931-46046-70

info@baumann-rechtsanwaelte.de

ZWEIGSTELLE

Floßplatz 35 • 04107 Leipzig

Telefon 0341-149697-60

Telefax 0341-149697-58

[leipzig@baumann-](mailto:leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de)

rechtsanwaelte.de

Kanzlei-Homepage:

www.baumann-rechtsanwaelte.de

Rechtsanwalt Baumann fordert von der Regierung von Oberfranken die Beibehaltung des Schulsprengels Burgkunstadt-Mainroth

Am 17.07.2013 hat der Stadtrat von Burgkunstadt gegen die Stimmen der CSU-Fraktion der Entscheidung zur Klassenbildung und zur Standortzuordnung der Schulleitung widersprochen und mit einfacher Mehrheit beschlossen, künftig keine erste Klasse mehr am Standort Mainroth zu bilden, die bestehenden Klassen 1b und 3c in Mainroth "auslaufen" zu lassen und die Auflösung des Grundschulsprengels zu beantragen. Einerseits widerspricht dies den rechtsgültigen Einschulungsbescheiden der Schulleitung und andererseits auch den Vorgaben des Gesetzgebers zum Standorterhalt. Herr Englert, der 1. Vorsitzende des Fördervereins „Grundschule in Mainroth“ e.V., hat die Kanzlei BAUMANN Rechtsanwälte beauftragt, rechtliche Schritte gegen die Beschlüsse des Stadtrats zu prüfen.

Die Mehrheit der Eltern wendet sich nun gegen die Beschlüsse des Stadtrats. Herr Englert erläutert, warum die betroffenen Eltern verärgert sind: „Die Eltern der derzeitigen und der zukünftigen Schüler der Schulstelle in Mainroth wollen den Schulstandort Mainroth erhalten. Auch die Kindertagesstätte >Sonnenkinder< Rothwind wäre von einer Schließung des Grundschulstandorts nachteilig betroffen. Durch die Entscheidung des Stadtrats droht die Attraktivität der ländlichen Gemeindeteile weiter gesenkt zu werden und Eltern werden verunsichert und zum Wegzug bewegt.“

Rechtsanwalt Wolfgang Baumann hat in Vertretung von Schülereltern die Regierung von Oberfranken aufgefordert, die vorgesehene Klassenbildung umzusetzen und den Schulsprengel der Grundschule Burgkunstadt-Mainroth zu erhalten.

Der Grundschulstandort Mainroth ist Teil einer gemeinsamen schulischen Einheit mit derzeit ca. 200 Kindern, die sich auf die beiden Standorte Burgkunstadt und Mainroth verteilen. Für das kommende Schuljahr hat die Schulleitung rechtswirksame Einschulungsbescheide herausgegeben, die die Bildung der künftigen Klasse 1a in Burgkunstadt und die Bildung der künftigen Klasse in 1b als Kooperationsklasse in Mainroth vorsehen. Durch die Verordnung der Regierung von

Oberfranken vom 11.12.1971 über die Errichtung der Volksschule Burgkunstadt-Mainroth (Grundschule) sind sowohl Burgkunstadt als auch Mainroth rechtsverbindlich als Schulorte bestimmt worden.

In einem Schreiben vom gestrigen Tage hat die Kanzlei BAUMANN Rechtsanwälte die Regierung von Oberfranken aufgefordert, gemäß Recht und Gesetz den Schulsprengel aufrecht zu erhalten. In dem Schreiben wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Regierungsgespräch vom 15.03.2012 unter Beteiligung der zuständigen Schulämter, Schulleitungen, Elternbeiräte und der beiden Sachaufwandsträger hatte ergeben, dass im nächsten Schuljahr eine 1. Klasse in Mainroth gebildet wird und dass jedes in Mainroth eingeschulte Kind seine Grundschulzeit dort beenden könnte, was eine Planungssicherheit von 5 Jahren bedeutet. Mit dieser Erklärung wurde bei den Eltern Vertrauen erweckt und Planungssicherheit für alle Betroffenen geschaffen. Die nun vom Bürgermeister Petterich aufgeworfene Frage nach dem Fortbestand des Schulstandortes Mainroth würde die Zusagen der Stadt Burgkunstadt Eltern sowie den Lehrkräften und der Schulleitung gegenüber brechen.

Aus rechtlichen Gründen ist eine Änderung des Schulsprengels kurzfristig nicht möglich ist. Hierfür ist ein Verwaltungsverfahren unter Beteiligung verschiedener Institutionen mit einer Dauer von erfahrungsgemäß wenigstens einem Jahr zu durchlaufen. Daraus ergibt sich, dass „ein Schnellverfahren“ bis zum September 2013 einer rechtlichen Überprüfung in keiner Weise standhalten dürfte. Rechtlich von Bedeutung ist des Weiteren, dass das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) deutlich macht, dass auch bei abnehmender Schülerzahl Volksschulen, vor allem Grundschulen im ländlichen Raum auch bei geringer Auslastung nach Möglichkeit erhalten werden sollen. Es handelt sich dabei um ein Ziel, das auch für die Stadt Burgkunstadt verbindlich ist. Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind örtlich verbindliche Vorgaben auch für die Kommunalplanung. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass eine räumliche Nähe von allgemeinbildenden Schulen und Betreuungseinrichtungen ein integratives Zusammenwirken ermöglichen soll; die Verbundlösung zwischen der Grundschule in Mainroth und der Kindertagesstätte „Sonnenkinder“ Rothwind erfüllt diese Voraussetzungen vorbildlich und darf nicht in Frage gestellt werden.

Abschließend muss noch darauf hingewiesen werden, dass die Stadt Burgkunstadt für eine Entscheidung über die Klassenbildung und über die Schließung des Schulstandortes Mainroth völlig unzuständig ist. Derartige Entscheidungen sind von der Schulleitung/Schulamt bzw. vom Freistaat Bayern zu treffen, aber nicht von der Kommune. Die Stadt Burgkunstadt hat die Verpflichtung, sich an die Verordnung der Regierung von Oberfranken zu halten. Zu beachten ist auch, dass allein die Schulleitung für die Zusammenstellung der Ortsteile und für die Zuweisung der Kinder an die einzelnen Schulstandorte zuständig ist; es ist nicht die Aufgabe des Stadtrats bzw. der Stadtverwaltung eine Neuverteilung in irgendeiner Form vorzunehmen oder zu beantragen.

Würzburg, den 19.07.2013
gez.: RA Wolfgang Baumann/
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Bei Rückfragen:

Theres Radatz
Tel. (0931) 4 60 46-48
Fax (0931) 4 60 46-70